



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-240

**Nr. 2**

**Haßfurt, 25.02.2015**

**68. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

## Amtliche Bekanntmachungen

**Redaktionelle Änderung:** Im Amtsblatt Nr. 13/2014 ist ein Übertragungsfehler aufgetreten. Die korrekte Überschrift der Liste der Einwohnerzahlen auf Seite 142 muss lauten: **30.09.2013/31.12.2013**.

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen S. 13-14
- UVP - Teilverrohrung Lausgrabenbach S. 14
- Taxitarifordnung S. 14-16

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 16-17
- Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung ZV Schulzentrum S. 17
- Aufgebot eines Zuwachssparens S. 17

## Teil I

Nr. L/2-Reg.  
EAPI 013/2-1

### Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2014 und 30.06.2014

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2014 und 30.06.2014 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2014	30.06.2014
1	Aidhausen	1.753	1.758
2	Breitbrunn	1.048	1.048
3	Bundorf	922	928
4	Burgpreppach, M.	1.390	1.402
5	Ebelsbach	3.744	3.746
6	Ebern, St.	7.219	7.240
7	Eltmann, St.	5.232	5.232
8	Ermershausen	581	579
9	Gädheim	1.280	1.283

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2014	30.06.2014
10	Haßfurt, St.	13.107	13.125
11	Hofheim i.UFr., St.	5.092	5.107
12	Kirchlauter	1.342	1.341
13	Knetzgau	6.422	6.393
14	Königsberg i.Bay., St.	3.656	3.643
15	Maroldsweisach, M.	3.410	3.394
16	Oberaurach	4.034	4.042
17	Pfarrweisach	1.513	1.503
18	Rauhenebrach	2.923	2.918
19	Rentweinsdorf, M.	1.559	1.556
20	Riedbach	1.773	1.768
21	Sand a.Main	3.099	3.094
22	Stettfeld	1.126	1.135
23	Theres	2.650	2.671
24	Untermmerzbach	1.688	1.702
25	Wonfurt	1.911	1.911
26	Zeil a.Main, St.	5.598	5.603
<b>Kreissumme</b>		<b>84.072</b>	<b>84.122</b>

**Verwaltungsgemeinschaften**

1	Ebelsbach	7.260	7.270
2	Ebern	10.291	10.299
3	Hofheim i.UFr.	11.511	11.542
4	Theres	5.841	5.865

Haßfurt, 10.02.2014  
Landratsamt Haßberge

Veith

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Teilverrohrung und Renaturierung des Lausgrabenbaches durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt im Zuge des Baus einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße HAS 2 zur B 26

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt beabsichtigt, aufgrund der Neuerrichtung einer Linksabbiegespur an der Einmündung der Kreisstraße HAS 2 Richtung Greßhausen an der B 26 zwischen Untertheres und Ottendorf unter anderem eine abschnittsweise Verrohrung, Durchlass DN 1200 (auf ca. 9,5m, zzgl. Länge der Ein- und Auslaufpflasterung, 13 m Durchlasslänge) und die Renaturierung eines Teilstückes des Lausgrabenbaches (Verlängerung der Fließlänge um 33 m). Hierzu sind umfangreiche Arbeiten im und am Gewässerbett erforderlich.

Da mit dem Vorhaben eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, ist gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls vorzunehmen. Diese ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hassfurt, 16.01.2015  
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. I/5

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Haßberge**

**- TAXITARIFORDNUNG -**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V. mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025) erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

**VERORDNUNG:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Haßberge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 2 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Haßberge.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.  
Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde (ohne weitere Ortsteile) in den durch die Ortstafeln gebildeten Grenzen. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört der Anfahrweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet.

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,00 €
  - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 3,20 €
  - c) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 1**) 28,00 €/Std. (0,20 € je 25,7 s)

(Während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei kunden- sowie verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,7 km/h bis 2 km, von 15,6 km/h über 2 km und von 16,4 km/h über 9 km)

d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)

- bis 2 km (0,20 € je 105,3 m)	1,90 €
- über 2 km bis 9 km (0,20 € je 111,1 m)	1,80 €
- über 9 km (0,20 € je 117,6 m)	1,70 €

e) Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrten in Zone I und II	Tarifstufe 2

Zielfahrten aus Zone II in Zone I sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zone II in Zone I	
in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

- a) Gepäck  
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- b) Tiere  
jedes frei transportierte Tier 0,50 €  
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €  
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
- c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €
- d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug 6,00 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 10,00 € nicht übersteigen.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird einbestelltes Taxi bei freier Anfahrt ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

**Abweichende Fahrpreise**

- (1) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) nur mit Genehmigung des Landratsamtes Haßberge zulässig (§ 51 Abs. 2 PBefG).

§ 5

**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 2.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 25,7 s zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

**§ 6  
Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

**§ 7  
Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgestellt werden.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck bis an die Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen. Für diese Zusatzleistungen kann ein angemessenes Entgelt berechnet werden.

**§ 8  
Verunreinigung des Fahrzeugs**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 9  
Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Haßberge vom 01. September 2008 außer Kraft.

Haßfurt, 24. Februar 2015  
Landratsamt Haßberge

Schneider  
Landrat

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Ämtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 164.200,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 11.000,00 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebern, 16.01.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 10.12.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.01.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 22.01.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

ZVS

**Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt**

Mit Bekanntmachung vom 23.01.2015, Nr. 12-1444.03-3-2, hat die Regierung von Unterfranken die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt und deren Genehmigung im Regierungsamtsblatt Nr. 2 vom 02.02.2015 veröffentlicht.

Haßfurt, 19.02.2015  
Zweckverband Schulzentrum

Eichhorn

---

**Aufgebot eines Zuwachssparens**

Das Zuwachssparen

Nr. **3405126842**

wird wegen Verlustes aufgegeben. Der Inhaber des vorgezeichneten Zuwachssparens wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden. Nach Fristablauf wird das Zuwachssparen für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 20.02.2015  
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

## Sitzungsterminplan 2015 der Kreisgremien

Bauausschuss	25.03.2015
Unterausschuss Jugendhilfeausschuss	13.04.2015
Auswärtige Tagung des Kreistages Haßberge	23.04. bis 25.04.2015
Umwelt- und Werkausschuss	19.05.2015
Kreisausschuss	28.05.2015
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015
Kreistag	22.06.2015
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	06.07.2015
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und regionale Entwicklung	27.07.2015
Kreisausschuss	19.11.2015
Kreistag	07.12.2015